

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Cartier fordert daß im 54 § auch die Dienstboten von dem Zeugenverhör ausgenommen werden, indem leicht augenblickliche Erbitterungen zu Anklagen Anlaß geben können, die selbst in dem engsten Zirkel der Haushaltungen Misstrauen bewirken würden. Germanus glaubt, Cartiers Begehren sey dem I § dieses Gesetzes zuwider. Tomini will auch noch die Geschwisterkinder ausnehmen. Pellegrini unterstützt den §, indem nur die nächsten Verwandten als Blutsverwandte ausgenommen werden sollen, und von Dienstboten wieder Verschwörungen oft die gründlichsten Angaben erhalten werden können. Fizi stimmt dem § bei. Cartier beharrt. Gustor stimmt zum §, weil ein Bürger leicht 100 Fabrikarbeiter haben könnte, und er also sonst vor allen diesen wider den Staat sprechen könnte. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

58. Des Biens Communaux et des Pauvres. Signé Simond, cadet. Yverdon, 10. Février 1799.  
8. S. 23.

Wir haben bereits (B. I. S. 764.) eine frühere Schrift des nämlichen Verfassers über diesen Gegenstand angezeigt. Die gegenwärtige geht von dem Artikel des Municipalgesetzes aus, welcher verlangt, die Lokalausgaben jeder Gemeinde sollen aus den jederzeit hierzu bestimmt gewesenen Gemeindsgütern und wo diese nicht hinreichen durch Beiträge aller Gemeindeinwohner, bestritten werden. Es folgert daraus, daß es wichtig sey, mit Beschleunigung die Trennung der Gemeindsgüter in solche von denen der Artikel spricht und solche die hingegen nur zum Privatntheile der Gemeindbürger dienten, vorzunehmen, und daß diese letzteren alsdann unter die Anteilhaber getheilt und dadurch jeder Unterschied zwischen Bürgern und Hintersassen aufgehoben werden. Er unterscheidet 4 Klassen von Gemeindgütern; 1) Solche unbekannten Ursprungs; 2) Aus Schenkungen zu bestimmten Endzwecken oder Ausgaben herrührende; 3) Durch Ersparnisse und aus dem Gemeindesekel erworbane; 4) Armen- Schulgüter, u. s. w. Was die erste Klasse betrifft, so muß die Verwendung derselben untersucht werden; in streitigen Fällen wird man sie als Municipalgut ansehen. Die zweite Klasse bleibt ihrer ersten Bestimmung getreu und ist ganz eigentlich durch den Artikel des Municipalgesetzes bezeichnet. Die dritte Klasse begreift wahres Eigentum der Gemeindbürger und ist ihnen zur Theilung überlassen, wenn ihr Ertrag auch bisher nicht zum Privatgenüß der Bürger sondern zu Vermehrung

des Kapitals, zu Verbesserungen und Verschönerungen des Gemeindguts verwandt worden seyn sollte. Die Stifungen der vierten Klasse die nicht eigentliches Armen- güt sind, behalten ihre Bestimmung und werden dazu der Municipalität übergeben; das eigentliche Armen- güt wird ausschließliches Eigentum der Armen der Gemeinde. — Da aber ein so engherziger Vor- fall nicht bestehen soll, und durch jene Einschränkung allgemeine Armenversorgungsanstalten sehr erschwert würden, so schlägt der Verfasser Distrikts-Hospitale, die ohne Unterschied für alle Bürger die im Distrikt wohnen, bestimmt sind — nach folgender Einrichtung vor:

Alle und jede vorhandenen Armenfonds werden den Municipalitäten angegeben. Jede Gemeinde, Corporation u. s. w. giebt für jedes ihrer 20 Jahre alten Mitglieder, eine Summe von 100 Franken zur Stiftung des allgemeinen Distrikts-Hospitals; — Corporationen deren Armen- güt zu diesen Beiträgen nicht hinreicht, können sich durch Ueberlassung des ganzen Armen- gutes, von weiterem Zuschüsse befreien; dagegen solche deren Armen- güt den Beitrag von 100 Franken für jedes Mitglied übersteigt, den Überschuss ihres Guts unter sich theilen können. — Ueberdem wird unter allen Bürgern des Distrikts eine Collekte für den Distrikts-Hospitalfond aufgenommen, und zu Beiträgen besonders diejenigen Bürger aufgesodert, die an keinen Armenfonds Theilhaber waren; der Fremde der Bürger werden will, muß endlich in die Kasse seines Distrikts eine zu bestimmende Summe bezahlen.

Der Verfasser zeigt hierauf die Vortheile der Theilung dessen, was nach den obigen Bestimmungen und nach dem Municipalgesetz, weder Municipal noch Armen- güt ist; er findet unter andern einen besonderen Vortheil darin, daß alsdann viel leichter mehrere Gemeinden zu einer vereinigt und dadurch die Zahl der Agenten und der Municipalitäten beträchtlich vermindert werden kann. — Als Theilungsprincip schlägt er vor: Hausvater oder Wittwen, welche unverheirathete Kinder haben, erhalten eine Portion; unverheirathete Männer, Wittwen ohne Kinder, Waisen jedes Alters — erhalten eine halbe Portion; Bürger und Bürgerinnen unter 20 Jahren und verheirathete Frauen, erhalten eine Viertel Portion.

Am Schlusse seiner Schrift macht er einige aller Aufmerksamkeit würdige Bemerkungen über die Vorschläge zu Verbesserung der Constitution. Er glaubt, wann einmal die Municipalitäten organisiert sind, so werden die Agenten ganz überflüssig, die von der Constitution offenbar an die Stelle von jenen gesetzt waren; er befürchtet von ihrer Beibehaltung nachtheiligen Gewaltstkonflikt. Er wünscht endlich, daß die Distriktsgerichte von den streitenden Partheien und nicht von der Nation bezahlt werden.